

Gemeinde Uitikon

Kanton Zürich



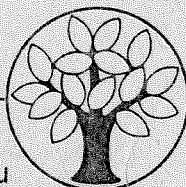
Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz

Vom Gemeinderat Uitikon erlassen am: 6. Sept. 1982

(Rechtsgültig mit Datum vom 12. Dez. 1984)

Emil Stierli

Chappelstr. 5
8604 Volketswil/Hegnau
Telefon 01-945 55 60



Büro für Raumplanung

Orts- und Regionalplanung
Sachplanung, Landschaftsgestaltung

Gemeinde Uitikon

Kommunale Verordnung über den Natur- und Landschaftsschutz
vom

Gestützt auf §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes
des Kantons Zürich, erlässt der Gemeinderat Uitikon nachstehende

V E R O R D N U N G

1. Objektbe- Folgende Gebiete und Objekte gemäss Uebersichtsplan
schreibung 1 : 5000 werden unter Naturschutz gestellt:

Obj. Nr. 502: Rüteneu

(Grundstück Parz. Nr. 2725)

Drei Sandsteinaufschlüsse am Westhang des Buechho-
gers im Wald östlich der Strasse nach Schlieren.
Die alten Giesssandgruben haben sehr schöne Knauer-
sandsteine freigelegt, welche dank ihrer Resistenz
gegen mechanische Beeinflussung bis zu 1 m aus den
Wänden ragen.

Obj. Nr. 503: Oberlauf des Chrebsbaches

(Grundstücke Parz. Nrn. 912, 2672, 42)

Natürlicher Bachlauf mit schönem Saum hoher Laub-
bäume; markante Zäsur im sonst baumlosen Landwirt-
schaftsgebiet.

Obj. Nr. 504: Rüteneu / Schlierenstrasse

(Grundstücke Parz. Nrn. 2406, 2725)

Naturnaher Laubmischwald mit einer sehr grossen
Population des Blausterns (*Scilla bifolia*).
Artenzusammensetzung: Blaustern (Glesli), Orchi-
deen, Lungenkraut, Hohe Schlüsselblume, Waldveil-
chen, Aronstab, Seggen, Wald-Buschwindröschen,
Bärlauch, Einbeere, Scharbockskraut.
Buche, Esche, Bergahorn, Hainbuche, Schwarzerle,
Eiche, Vogelkirsche, Traubenkirsche, Haselstrauch,
Weissdorn, Efeu, Stechpalme, Tanne.

Obj. Nr. 505: Chleubtel

(Grundstück Parz. Nr. 774)

Artenreicher Steilhangwaldkomplex, vielfältiger
Waldrand, unruhige bewegte Bodenoberfläche mit
Rutschungen, Anrissen, Quellwasseraustritten,
Kuppen, Senken usw.

Artenzusammensetzung: zahlreiche Orchideen, Hohlknolliger Lerchensporn, Scharbockskraut, Bingelkraut, Goldnessel, Waldveilchen, Hohe Schlüsselblume, Aronstab
Esche, Föhre, Schwarzerle, Buche, Bergahorn, Schwarzdorn, Holunder, Stechpalme.

Obj. Nr. 701: Baumbestand Binzmatt

(Grundstück Parz. Nr. 2720)
Parkähnlicher, erhaltenswerter Baumbestand mit folgenden Arten: Buche, Birke, Eibe, Eiche, Esche, Föhre, Lärche, Magnolie, Rosskastanie, Rottanne, Säulenpappel, Scheinzypresse, Silberpappel, Silberweide, Thuja und Weissdorn.

Obj. Nr. 702: Baumbestand Unter-Mangoldswis

(Grundstück Parz. Nr. 2710)
Gut gestalteter Privatpark mit folgenden Arten: Ahorn, Birke, Buche, Eberesche, echte Kastanie, Lärche, Pappel und Rottanne.

Obj. Nr. 703: Eiche, Junkersmatt

(Grundstück Parz. Nr. 912)

Obj. Nr. 704: Linde, Schlossmatt

(Grundstück Parz. Nr. 2672)

Obj. Nr. 705: Eiche, Chilenstud

(Grundstück Parz. Nr. 51)

Obj. Nr. 706: Linde, Altenweg

(Grundstück Parz. Nr. 1702)

Obj. Nr. 707: Rosskastanie, Schlierenstrasse

(Grundstück Parz. Nr. 2229)

Obj. Nr. 709: Birkengruppe b/Langackerstrasse

(Grundstück Parz. Nr. 247)

Obj. Nr. 710: Mammutbaum, Waldegg

(Grundstück Parz. Nr. 1158)

Obj. Nr. 711: Nussbaum, Leuen

(Grundstück Parz. Nr. 2719)

Obj. Nr. 713: Eiche, Gätteren

(Grundstück Parz. Nr. 2117)

Obj. Nr. 714: Eiche, Bergstrasse
(Grundstück Parz. Nr. 829)

Obj. Nr. 715: Baumgruppe, Lättenrain
(Grundstück Parz. Nr. 1840)
Arten: Buche, Eiche, Föhre, Nussbaum

Obj. Nr. 717: Tannengruppe, Boden
(Grundstücke Parz. Nrn. 764, 2041)

Obj. Nr. 718: Tannengruppe, Holzacher
(Grundstück Parz. Nr. 750)

Obj. Nr. 719: Gehölzgruppe, Schwarzwis
(Grundstücke Parz. Nrn. 2568, 2569)
Arten: Birke, Erle, Esche und diverse Sträucher

*Horig
Ul-GWA*

Obj. Nr. 721: Gehölzgruppe, Stallikerstrasse
(Grundstück Parz. Nr. 2418)
Arten: Birke, Esche, Föhre, Rottanne und diverse Sträucher
hoch vorgesehen zur Fällung → gefällt 22.11.94 / Tobler
↳ gefällt gem. Schreiben vom 30.1.2009

Obj. Nr. 722: Gehölzgruppe, Gätteren
(Grundstücke Parz. Nrn. 937, 2117)
Arten: Ahorn, Esche, Rosskastanie, Weissdorn und diverse Sträucher

Obj. Nr. 723: Gehölzgruppe, Mettlen
(Grundstücke Parz. Nrn. 1504, 1564, 1978)
Arten: Eiche, Lärche, Hainbuche, Kirsche, Esche, Haselnuss und andere Sträucher

Obj. Nr. 724: Gehölzgruppe, Tobelbach
(Grundstücke Parz. Nrn. 1499, 1612, 1613, 1979, 1980)
Arten: Eiche, Erle, Vogelbeere, Haselnuss und andere Sträucher

Obj. Nr. 725: Nussbaum, Ringlikon
(Grundstück Parz. Nr. 2736)

Obj. Nr. 726: Dorflinde, Ringlikon
(Grundstück Parz. Nr. 2376)

Obj. Nr. 727: Weide, Grossmatt

(Grundstück Parz. Nr. 1265)

Obj. Nr. 728: Gehölzgruppe, Leuenweg

(Grundstück Parz. Nr. 1453)

Arten: Hainbuche, Rottanne, Föhre und diverse Sträucher

Obj. Nr. 729: Dorflinde b/ Üdikerhus

(Grundstück Parz. Nr. 2688/2720)

Obj. Nr. 730: Linde, Allmendstrasse

(Grundstück Parz. Nr. 2598)

Obj. Nr. 731: Gehölzgruppe, Waldegg

(Grundstück Parz. Nr. 1808)

Arten: Ahorn, Birke, Erle, Föhre und Kirsche

Obj. Nr. 801: Schulreservat Pfäffenächer

(Grundstück Parz. Nr. 382)

Künstlich angelegter Weiher mit Rohrkolben, Seerosen, Teichrosen, Sumpflilien, Fieberklee, Sumpfdotterblume, Tannwedel, Hecht- und Pfeilkraut

Obj. Nr. 802: Feuchtwiese Rameren

(Grundstücke Parz. Nrn. 44, 909)

Hochstaudenried zwischen Wald und Bach, einige wenige Einzelbüsche und artenreicher Waldraum mit Pflanzenarten: Spierstaude, Scharfkantige Segge, Herbst-Zeitlose, Engelwurz, Hohe Schlüsselblume, Wald-Windröschen, Horstbildende Schmiele, Brennnessel, Bach-Nelkenwurz, Rote Waldnelke, Scharbockskraut, Gundelrebe, Schaumkraut Pfaffenhütchen, Traubenkirsche, Weiden

Obj. Nr. 803: Trockenstandort, Gätteren

(Grundstück Parz. Nr. 2117)

Feuchter Rasen zwischen Tanksperre und Hecke, Trockenrasen unterhalb Aussichtspunkt mit Pflanzenarten: Wiesensalbei, Kleiner Wiesenknopf, Wirbeldost

Obj. Nr. 804: Hangried, Chleubtel

(Grundstück Parz. Nr. 774)

Stark mit Schilf bewachsenes Hangried, einige Einzelbüsche. Pflanzenarten: Schilf, Herbst-Zeitlose, Berg-Segge, Wasserminze, Schachtelhalm, verschiedene Laucharten, Adlerfarn, hohe Schlüsselblume

2. Schutz-
zweck

Der Schutz bezweckt:

Obj. Nr. 502

Die Erhaltung dieser schön ausgebildeten Knauer, welche charakteristische Formen der Oberen Süsswassermolasse sind.

Obj. Nr. 504

Erhaltung des im Kanton Zürich einzigartigen und wohl einmalig grossen Standortes des Blausterns, Erhaltung des artenreichen und vielfältigen Laubmischwaldes mit den grossen Einzelbäumen.

Obj. Nr. 505

Erhaltung des vielfältigen Steilhangwaldes, insbesondere der artenreichen Krautschicht mit den zahlreichen Orchideen.

Obj. Nrn. 503, 701-707, 709-711, 713-715, 717-719 und 721-731

Die umfassende Erhaltung der Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Bachgehölze (und den zugehörigen Wiesenstreifen bei Obj. Nr. 503) in ihrer vielfältigen Artenzusammensetzung als belebende Landschaftselemente sowie als Brut- und Nahrungsbiotope für Vögel und als Refugium für gefährdete Tierarten.

Obj. Nrn. 801-804

Die integrale Erhaltung der Feucht- und Trockenstandorte als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften sowie als wichtige Landschaftselemente.

3. Schutz-
anordnung

I. Geologische Schutzzone

Obj. Nr. 502

Alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen, welche das Schutzobjekt beeinträchtigen oder seine Sichtbarkeit stören, sind verboten.

II. Pflanzenschutzzone

Obj. Nrn. 504 und 505

Alle Geländeänderungen sowie das Pflanzen von Nadelhölzern sind verboten; Waldränder periodisch und selektiv verjüngen, insbesondere Dornsträucher fördern.

III. Baum- und Heckenschutz

Obj. Nrn. 503, 701-707, 709-711, 713-715, 717-719 und 721-731

Untersagt sind alle Massnahmen und Einrichtungen, welche die Schutzobjekte beeinträchtigen oder sonstwie den Schutzzweck gefährden können; ferner solche, die im Orts- und Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten: das Beseitigen von Gehölzen, Bäumen und Sträuchern sowie beim Objekt Nr. 503 die Veränderung des natürlichen Bachlaufes. Die wasserbaulichen Massnahmen gemäss Wassergesetz bleiben vorbehalten; sie sollen jedoch soweit möglich das Schutzziel berücksichtigen.

IV. Naturschutzzone

Obj. Nrn. 801-804

In der Naturschutzzone sind alle Tätigkeiten verboten, welche den Schutzzweck gefährden, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder die anderen natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner einen unerwünschten Einfluss auf die Umgebung der Naturschutzzone ausüben oder das Landschaftsbild stören.

Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen,
- Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art,
- das Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern,
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen,
- das Beseitigen von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Sträuchern,
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pflanzen,
- das Ansiedeln von standortfremden Pflanzen und Tieren sowie das Aussetzen von Fischen,
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren,

- das Lagern, Zelten, Campieren sowie das Ueberlassen von Standplätzen für diesen Zweck,
- das Anfachen von Feuer,
- das Weidenlassen, Reiten, Befahren sowie das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September ausserhalb markierter Wege.

4. Pflege und Unterhalt I. Geologische Schutzzone
Obj. Nr. 502

In der geologischen Schutzzone müssen die Aufschlüsse periodisch von störender Vegetation gesäubert werden.

II. Pflanzenschutzzone

Obj. Nrn. 504 und 505

Bewahren der lichten Waldstruktur und der Gehölzartenzusammensetzung durch eine extensive und dem Schutzziel angepasste Waldbewirtschaftung unter Anleitung des Forstdienstes. Dabei darf der Aufbau des Waldes in bezug auf Baumartenzusammensetzung, Schichtung, Lichtverhältnisse und Bodenpflanzen nicht verändert werden.

III. Baum- und Heckenschutz

Müssen Bäume, die Bestandteil der Obj.Nr. 503, 701-707, 709-711, 713-715 und 717-719 und 721-731 sind, alters- oder krankheitshalber gefällt werden, so sind entsprechende, neue Bäume zu pflanzen. Hecken und Sträucher sind gelegentlich selektiv auszuholzen oder periodisch abschnittsweise zurückzuschneiden.

IV. Naturschutzzone

Obj. Nrn. 801-804

In der Naturschutzzone sind die Riedvegetation und Trockenrasen in der Regel jährlich zu mähen. Der Schnitt soll nach dem 1. September erfolgen. Streue, resp. Gras sind aus der Schutzzone wegzubringen.

5. Ausnahmeregelung

Wenn besondere Verhältnisse es erfordern, kann der Gemeinderat unter sichernden Bedingungen, Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

6. Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gestützt auf § 340 PBG geahndet. Im weitern ist bei Uebertretungen gemäss § 341 PBG der frühere Zustand wiederherzustellen.
7. Inkrafttreten Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Rechtsmittel Gegen diese Verordnung kann innert 20 Tagen nach Erhalt ein schriftlich begründeter Rekurs bei der Baurekurskommission I, 8090 Zürich, eingereicht werden.
9. Publikation, Mitteilung Diese Verordnung wird im Amtsblatt publiziert. Mitteilung unter Planbeilage an die Grundeigentümer, das kantonale Amt für Raumplanung, das kantonale Amt für Gewässerschutz und Wasserbau sowie das kantonale Oberforstamt.

Vom Gemeinderat am 6. September 1982 erlassen:
(rechtsgültig mit Datum vom 12. Dezember 1984)

Namens des Gemeinderates:

Der Präsident:

Der Schreiber: